

## Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition

Das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) regeln, wie Waffenbesitzer ihre Waffen aufzubewahren haben. Welche Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse (Waffenschränke/Tresore) gestellt werden, richtet sich nach der Art und der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und Munition und ist in § 36 WaffG und § 13 AWaffV ausführlich festgelegt. Die darin getroffenen Regelungen müssen von allen Waffenbesitzern (u.a. Jäger, Sportschützen, Sammler, aber auch Personen, die durch Erbschaft oder auf andere Art und Weise legal in den Besitz von Schusswaffen gelangt sind) beachtet werden.

Für die Aufbewahrung – und den Transport – von Waffen und Munition gilt der Grundsatz: **„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“** (§ 36 Abs. 1 WaffG). Konkret bedeutet dies, dass niemand außer den Berechtigten – auch keine nahen Angehörige wie Ehegatte oder (minderjährige) Kinder – den Zahlencode oder den Aufbewahrungsort des Schlüssels für den Sicherheitsschrank kennen und damit Zugriff auf die Waffen haben darf.

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung gilt nicht nur Schusswaffen, sondern ebenso für Hieb- oder Stoßwaffen und andere den Waffen gleichgestellte Gegenstände, wie z.B. „PTB“-Waffen (Signal-, Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit entsprechendem Kennzeichen), Luftdruck-, Federdruck- und CO<sup>2</sup>-Waffen, Blankwaffen oder auch amtlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte oder Elektroimpulsgeräte.

Schusswaffen sind stets ungeladen aufzubewahren. Nachstehende Darstellung gibt Ihnen einen Überblick, wie die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition zu erfolgen hat.

- Aufbewahrung in einem dauernd bewohnten Gebäude ohne besonders gesicherten Waffenraum:

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens entspricht:	dürfen aufbewahrt werden:		
	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
<b>Widerstandsgrad 0</b> DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)	unbegrenzt	bis zu 5 bis zu 10**	alle Sorten, ohne räumliche Trennung
<b>Widerstandsgrad I</b> DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)	unbegrenzt	unbegrenzt	alle Sorten, ohne räumliche Trennung
<b>Stahlblechbehältnis</b> ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis	keine	keine	alle Sorten

\*\* bei einem Waffenschrankgewicht von mind. 200 kg

Wählen Sie bitte ein Behältnis mit Zahlenkombinationsschloss, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

- Aufbewahrung von Munition:

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden. Dieses Behältnis ist auch ausreichend für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Gegenständen wie „PTB“-Waffen, Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, amtlich zugelassene Reizstoffsprüheräte etc.. Eine Mengenbegrenzung besteht nicht.

Für erlaubnisfreie Munition (z.B. Munition für Signal-, Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit PTB-Kennung, Kartuschenmunition für Salutwaffen oder pyrotechnische Munition der Klasse PM 1) gilt der Grundsatz der sicheren Aufbewahrung gem. § 36 Abs. 1 WaffG, ohne technische Einzelvorgaben.

- Aufbewahrung in einem **nicht** dauernd bewohnten Gebäude:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN / EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht, aufbewahrt werden. Kurzwaffen dürfen in nicht ständig bewohnten Gebäuden nicht aufbewahrt werden. Das Landratsamt kann auf Antrag Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis zulassen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte im Rahmen des Üblichen und in für den Außenstehenden unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhält, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften, Besorgungen oder Besuchen oder selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten.

- Aufbewahrung in einem eigens gesicherten Waffenraum:

Das Landratsamt kann eine Ausnahme vom Erfordernis besonderer Sicherheitsbehältnisse für die Aufbewahrung von Schusswaffen zulassen, wenn diese in einem besonders gesicherten Waffenraum aufbewahrt werden und die Sicherungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Ausnahmegenehmigung ist die Vorlage eines Sicherungskonzeptes erforderlich.

- Gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen in einer häuslichen Gemeinschaft:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ist zulässig. Einer behördlichen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind Personen, die zum Besitz von Schusswaffen befugt sind, z.B. Inhaber von Waffenbesitzkarten oder von gültigen Jagdscheinen nach dem Bundesjagdgesetz. Im Übrigen ist eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition unzulässig.

- Hinweis zu Normen:

Neben den in o.g. Tabelle nach DIN / EN 1143-1 angegebenen Behältnissen kann die zuständige Waffenbehörde auch Sicherheitsbehältnisse zulassen, die einer Norm mit gleichem Schutzniveau

eines anderen EWR-Mitgliedstaates entsprechen. Die Nachweispflicht der Gleichwertigkeit obliegt dem Waffenbesitzer.

- Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufe „A“ und „B“ nach VDMA 24992:

Diese Sicherheitsbehältnisse sind seit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes (06.07.2017) für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht mehr zugelassen. Das novellierte Waffengesetz räumt Besitzern von solchen Behältnissen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen einen Bestandsschutz ein, sodass diese weiter genutzt werden können. So dürfen nach dem 05.07.2017 erworbene Waffen auch weiterhin in einem solchen – vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen – Sicherheitsbehältnis gelagert werden, sofern die bis zum 06.07.2017 erfolgte Nutzung des Sicherheitsbehältnisses aufrechterhalten wird bzw. das Behältnis nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Besitzer gewechselt hat.

- Hinweis für die Aufbewahrung von Schusswaffen durch Waffensammler, in Schützenhäusern und im gewerblichen Bereich:

Die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung von Schusswaffen in diesen Fällen werden bestimmt durch die im jeweiligen Einzelfall vorgegebenen örtlichen Begebenheiten auf der Grundlage eines Aufbewahrungskonzeptes in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Schusswaffen und deren Gefährlichkeit.

Der Waffenbehörde sind die zur sicheren Aufbewahrung der Waffen getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 WaffG). Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit dürfen Wohnräume – auch gegen den Willen des Inhabers – betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften werden mit einem Bußgeld geahndet und können zum Widerruf der waffen- und/oder jagdrechtlichen Erlaubnis führen. Vorsätzliche Verstöße werden als Straftat nach § 52 WaffG verfolgt und geahndet.

Außerdem wird an dieser Stelle auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, die entstehen können, wenn Nichtberechtigte (z.B. Familienangehörige) mit nicht sicher verwahrten Waffen oder Munition Schäden verursachen oder solche Waffen missbräuchlich verwenden.

Bei sonstigen waffenrechtlichen Fragen und Beratungswünschen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07031/663-2434 oder -1546 oder -2194 zur Verfügung.

**Ihre Waffenbehörde  
Landratsamt Böblingen  
- Kreispolizeibehörde -**